

Satzung des Vereins „Gesund und Fit in Oberhof e.V.“

<u>1</u>	<u>Name, Sitz und Geschäftsjahr</u>	1
<u>2</u>	<u>Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins</u>	1
<u>3</u>	<u>Vereinsfarben</u>	2
<u>4</u>	<u>Mitgliedschaft</u>	2
<u>5</u>	<u>Erwerb der Mitgliedschaft</u>	2
<u>6</u>	<u>Rechte und Pflichten der Mitglieder</u>	3
<u>7</u>	<u>Beendigung der Mitgliedschaft</u>	3
<u>8</u>	<u>Mitgliedsbeitrag</u>	4
<u>9</u>	<u>Organe des Vereins</u>	4
<u>10</u>	<u>Mitgliederversammlung</u>	4
<u>11</u>	<u>Aufgaben der Mitgliederversammlung</u>	5
<u>12</u>	<u>Beschlußfassung der Mitgliederversammlung</u>	5
<u>13</u>	<u>geschäftsführender Vorstand</u>	6
<u>14</u>	<u>Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands</u>	6
<u>15</u>	<u>Wahl des geschäftsführenden Vorstands</u>	7
<u>16</u>	<u>erweiterter Vorstand/Gesamtvorstand</u>	7
<u>17</u>	<u>Sitzungen des erweiterten Vorstands</u>	8
<u>18</u>	<u>Kassenprüfer</u>	8
<u>19</u>	<u>Protokollierung</u>	8
<u>20</u>	<u>Ausschüsse</u>	9
<u>21</u>	<u>Haftung des Vereins</u>	9
<u>22</u>	<u>Jugendordnung</u>	9
<u>23</u>	<u>Abteilungen</u>	9
<u>24</u>	<u>Auflösung des Vereins</u>	11
<u>25</u>	<u>Gültigkeit und Inkrafttreten</u>	11

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 02.11.2001 in Murg-Oberhof gegründete Verein führt den Namen „Gesund und Fit in Oberhof e.V.“, Kurzform „GFO“, und hat seinen Sitz in Murg-Oberhof.
2. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Säckingen.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied beim Badischen Turnerbund, beim Badischen Sportbund Freiburg sowie bei allen Verbänden, die sich aus dieser Mitgliedschaft ableiten. Der Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung verschiedener Sportarten. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. *Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
4. *Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Kein Mitglied hat Anspruch auf Gewinnanteile.*

3 Vereinsfarben

1. *Die Vereinsfarben sind rot, blau und gelb (Trikotfarben der einzelnen Abteilungen sind nicht festgelegt).*

4 Mitgliedschaft

1. *Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.*
2. *Der Verein besteht aus*
 - *Jugendmitgliedern*
Jugendmitglied wird, wer vor der Vollendung des 16. Lebensjahres mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten dem Verein beitrifft.
 - *ordentlichen Mitgliedern*
 - *Aktivmitglieder*
Aktive Mitglieder sind alle, die sich in irgendeiner Abteilung aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen. Alle Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter, Betreuer sowie deren Stellvertreter gelten als Aktivmitglied.
 - *Passivmitglieder*
Passive Mitglieder sind alle, die die Aufgaben des Vereins durch ihren Mitgliederbeitrag unterstützen, ohne am eigentlichen Sportgeschehen teilzunehmen.
 - *Ehrenmitgliedern*
Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes (Gesamtvorstand) durch die Haupt- und Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. *Die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich durch Aufnahmeerklärung mit eigenhändiger Unterschrift, bei Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr durch Gegenzeichnung der/des gesetzlichen Vertreter/s.*
2. *Über die Aufnahme beschließt der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.*
3. *Schriftlicher Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen an den erweiterten Vorstand zulässig, der dann endgültig entscheidet.*
4. *Nach Möglichkeit soll der Aufnahmeerklärung eine Abbuchungsvollmacht für allfällige Beitragszahlungen beigelegt sein.*

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnung des Vereins, die Ordnungen der Abteilungen und die Beschlüsse deren Organe verbindlich.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögen verhindern.
3. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch ihren Arbeitseinsatz den Verein zu fördern. Die Vorstandschaft soll die Erledigung der Arbeiten möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder verteilen.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge sind Bringschulden und pünktlich zu bezahlen.
5. Alle mindestens 16 Jahre alten Mitglieder haben Sitz und Stimme in der ordentlichen (Hauptversammlung) und in außerordentlichen (Mitgliederversammlung) Mitgliederversammlungen, sowie aktives und passives – erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr – Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören (mit nur einer Mitgliedschaft).
7. Alle Mitglieder sind zur unentgeltlichen Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Geräte des Vereins berechtigt und können die Angebote sämtlicher Abteilungen des Vereins unter Beachtung der Anordnungen der Abteilungs- bzw. Übungsleiter und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Regeln und Bestimmungen nutzen.
8. Vereinseigentum wird in unterschiedlichen Massen den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Mitglied ist für die Instandhaltung und Pflege verantwortlich.
9. Jedes Mitglied muß spätestens bei Austritt das Vereinseigentum gewartet und sauber innerhalb von 14 Tagen beim 1. Vorstand zurückgeben. Bei Nichteinhaltung werden die vereinseigenen Gegenstände in Rechnung gestellt.
10. Bei vorsätzlicher und fahrlässiger Beschädigung des Vereinseigentums, von Liegenschaften oder Einrichtungen des Vereins ist vom Verursacher voller Schadenersatz (inkl. allfälliger Nebenkosten) zu leisten.
11. Bei Benutzung von Sporteinrichtungen sind die vom Vorstand und dem Eigentümer der jeweiligen Sporteinrichtungen erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen. Dieser kann Abweichungen hiervon zulassen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, der in folgenden Fällen vom erweiterten Vorstand ausgesprochen werden kann:
 - bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder andere Interessen des Vereins
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrags trotz schriftlicher Mahnung für mehr als ein Jahr in Verzug gekommen ist
 - wenn sich das Mitglied den Anordnungen des erweiterten Vorstandes oder eines seiner Beauftragten geflissentlich widersetzt

Für einen solchen Beschluß müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes stimmen. Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die Haupt- oder Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von vierzehn

Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

3. Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch den Tod des Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein. Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, bleiben jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Beitrag für Jugendmitglieder und eine eventuelle Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgelegt; er ist eine Bringschuld.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Vorliegen wichtiger Gründe berechtigt, auf Antrag den Beitrag eines Mitgliedes nach seinem Ermessen ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Beitragsfälligkeit ist immer im Frühjahr des laufenden Geschäftsjahres.
5. Der Beitrag wird per Lastschrift vom Kassenswart des Vereins eingezogen. Mitglieder ohne Konto haben die Pflicht, den Beitrag auf das Vereinskonto einzubezahlen (innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Rechnung).
6. Die einzelnen Abteilungen können nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands auch Abteilungsbeiträge sowie Aufnahmegebühren erheben. Dieser Abteilungsbeitrag muß zusätzlich zum Vereinsbeitrag bezahlt werden und dient der jeweiligen Abteilung ausschließlich zur Finanzierung ihrer Aufgaben.

9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- * der geschäftsführende Vorstand (siehe 13)
- * der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand, siehe 16)
- * die Haupt- und Mitgliederversammlung (siehe 10)

10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (in dieser Satzung meist Hauptversammlung genannt) hat alljährlich in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres zusammen zu treten.
3. Sogenannte außerordentliche Mitgliederversammlungen (in dieser Satzung meist nur als Mitgliederversammlung bezeichnet) werden bei Bedarf einberufen, d.h. wenn der erweiterte Vorstand oder mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. In diesen Fällen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen abzuhalten.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann außerdem jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
5. Die Einberufung zu Haupt- oder Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Sie ist in der örtlichen Presse öffentlich mindestens 14 Tage vor Tagungsbeginn auszuschreiben.

6. *Vorschläge und Anträge zu Haupt- und Mitgliederversammlungen müssen eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.*
7. *Ohne schriftliches Vorliegen können Anträge nur behandelt werden, wenn die Haupt- oder Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit mehrheitlich anerkennt und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt.*
8. *Wenn die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung satzungsgemäß erfolgte, ist die Haupt- oder Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder (siehe 4).*

11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- * *die Wahl der Vorstandsmitglieder*
- * *die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands*
- * *den Bericht der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung*
- * *die Wahl der Kassenprüfer*
- * *die Ernennung von Ehrenmitgliedern*
- * *die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge und*
- * *weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.*

12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. *Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit soweit sich aus der Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.*
1. *Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.*
2. *Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.*
Bei allen anderen Abstimmungen gilt: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Enthält sich dieser, gilt der zur Entscheidung stehende Antrag als abgelehnt.
3. *Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Versammlung über*
 - o *Satzungsänderung*
 - o *Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, die satzungsgemäß in die Kompetenz des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes fallen.*
 - o *Ernennung von Ehrenmitgliedern*
 - o *Aufnahme/Auflösung von Beisitzer-Posten in den erweiterten Vorstand*
5. *Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet die Versammlung über*
 - o *Änderung des Vereinszwecks*
 - o *die Auflösung des Vereins*
6. *Die Versammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.*
7. *Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Andernfalls findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten*

Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen hat.

8. *Die Versammlung wird durch eine Person aus dem geschäftsführenden Vorstand geleitet.*
9. *Für die Entlastung und die Wahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Haupt- oder Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.*
10. *Alle in der Versammlung gefaßten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten, welche vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.*

13 geschäftsführender Vorstand

1. *Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:*
 - ✦ *dem 1. Vorsitzenden*
 - ✦ *dem 2. Vorsitzenden*
 - ✦ *dem Schriftführer*
 - ✦ *dem Kassenwart*
2. *Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende (im Sinne von § 26 BGB). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und zeichnet als gesetzlicher Vertreter.*
3. *Im Innenverhältnis gilt jedoch, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.*

14 Aufgaben und Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands

1. *Dem geschäftsführenden Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.*
2. *Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung treffen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Sportverbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Er ist in erster Linie dafür verantwortlich, daß der gesamte Vereinsbetrieb sowohl allen sporttechnischen, organisatorischen als auch wirtschaftlichen Anforderungen entspricht.*
3. *Zur Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstands gehören:*
 - ✦ *Entscheiden über die Aufnahme neuer Mitglieder*
 - ✦ *Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
 - ✦ *Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen*
 - ✦ *Überwachung und Förderung des Sportbetriebs*
 - ✦ *Planung und Durchführung von sportlichen und sonstigen Vereinsveranstaltungen*
 - ✦ *Repräsentation des Vereins*
 - ✦ *Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung*
 - ✦ *Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche*
 - ✦ *Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand und den angeschlossenen Abteilungen*
4. *Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Recht und wenn nötig die Stimme in allen Sitzungen und Abteilungen des Vereins.*
5. *Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, die Führung des Mitgliederverzeichnisses, das Anfertigen und die Aufbewahrung der Niederschriften über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane, sowie die erforderlichen*

Bekanntgaben. Die Niederschriften sind von ihm und dem 1. bzw. dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Schriftführer erstattet alljährlich zur Hauptversammlung seinen Bericht.

6. Der Kassenwart hat die Vereinskasse zu verwalten, die Mitgliederbeiträge einzuziehen und die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Zahlungen zu leisten. Er ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über EUR 200 bedürfen zuvor der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

Alljährlich hat er der Hauptversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.

Abteilungskasse und Jugendkasse sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt der geschäftsführende Vorstand eine Ergänzungswahl vor.

7. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.

15 Wahl des geschäftsführenden Vorstands

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden durch die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus solange im Amt, bis wirksame Neuwahlen durchgeführt sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Wahlen sollen im jährlichen Wechsel durchgeführt werden, d.h. abwechselnd

- * 1. Vorsitzender, Schriftführer

- * 2. Vorsitzender, Kassenwart

Sofern die Situation es erfordert, kann die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder hierfür auf die Dauer von einem Jahr beschränkt werden.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann mit zwei Drittel Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder bis zur Entscheidung durch die Haupt- oder Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.
4. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die während des Geschäftsjahres ausscheiden, werden durch Zuwahl durch den geschäftsführenden Vorstand ersetzt; die Zugewählten sind alsbald durch eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung oder durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

16 erweiterter Vorstand/Gesamtvorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- * dem geschäftsführenden Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart)

- * den Abteilungsleitern

- * bis zu 3 weitere Beisitzer (für spezielle Aufgaben)

2. Der erweiterte Vorstand beschließt über:

- o alle grundsätzlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Haupt- oder Mitgliederversammlung zuständig ist.

- o alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung zur Behandlung durch den erweiterten Vorstand festgelegt sind.

5. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, kann den erweiterten Vorstand jederzeit einberufen. Der erweiterte Vorstand ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies schriftlich verlangt.

6. Abteilungsleiter werden in ihren jeweiligen Versammlungen gewählt.

7. *Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung entscheiden, daß weitere Beisitzer (maximal 3) in den erweiterten Vorstand aufgenommen werden oder die zuvor definierten Beisitzer-Posten wieder aufgelöst werden. Diese Beisitzer-Posten sind an die Erfüllung spezieller Aufgaben (z.B. Pressewart, Sportsachwart, Gerätewart usw.) im Verein geknüpft, welche mit der Antragstellung genannt sein müssen. Damit soll eine ausgewogenere Verteilung der Vorstandsarbeit erreicht werden. Der Antrag muß mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Für die Annahme des Antrags ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
Die Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben. Findet sich kein geeigneter Kandidat für eine Position, wird der Vorstandsposten nicht besetzt. Die Wahrnehmung der dem Posten zugedachten Aufgaben bleibt dann in der Zuständigkeit des erweiterten Vorstands.*
8. *Der erweiterte Vorstand ist befugt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben geeignete Personen beizuziehen.*

17 Sitzungen des erweiterten Vorstands

1. *Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden je nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.*
2. *Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Enthält sich dieser, gilt der zur Entscheidung stehende Antrag als abgelehnt.*

18 Kassenprüfer

1. *Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstands sein.*
2. *Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.*
3. *Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.*
4. *Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.*

19 Protokollierung

1. *Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren.*
2. *Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.*
3. *Die Protokolle hat die Vorstandschaft aufzubewahren.*

20 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschußvorsitzende unterrichtet den Vorstand in angemessenen Zeitabständen über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann einen zuvor gebildeten Ausschuß wieder aufheben, wenn die Zweckmäßigkeit nicht mehr gegeben ist..

21 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet in keiner Weise für den Verlust von Gegenständen (Sachverlusten) in Räumen des Vereins und auf Sportanlagen.
2. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm über den Sportbund abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
3. Der Verein haftet auch nicht für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen an Sportanlagen oder anderen Einrichtungen bzw. Gegenständen.

22 Jugendordnung

2. Die Jugendordnung des Vereins existiert in einer separaten Schrift.
3. Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluß und die Vertretung aller Jugendmitglieder von allen Abteilungen des Vereins.
4. Der Verein will durch die Jugendarbeit jedem ermöglichen, verschiedene Sportarten im Verein zu betreiben. Der Verein bemüht sich, im sportlichen wie auch im kulturellen und sozialen Bereich um entsprechende Formen der Freizeitgestaltung.
5. Ferner bekennt sich der Verein zur demokratischen Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend.

23 Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.
2. Aufgabe der einzelnen Abteilungen ist die Durchführung des Sportbetriebs. Die Abteilungen fördern und pflegen die ihrer Abteilung entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen. Sie unterliegen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die zugehörige Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung berücksichtigt.
5. Jede Abteilung nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In

diesen Fällen regelt der geschäftsführende Vorstand die Angelegenheit unter Beachtung der einzelnen Belange.

6. Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einzuberufenden Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstandes, er ist Mitglied des erweiterten Vorstands. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt.
7. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein geeigneter Kandidat für diese Position, so nimmt ein Mitglied des erweiterten Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters kommissarisch wahr. Innerhalb von drei Monaten ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.
8. Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von §30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung bis zu einer Höhe von EUR 500 vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.
9. Die Abteilungsleiter haben den erweiterten Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in ihren Abteilungen zu unterrichten.
10. Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben. Solche Abteilungsordnungen regeln die Organisation der Abteilung und müssen sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinsatzung. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.
11. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters festgelegt.
12. Desweiteren können Abteilungen durch den geschäftsführenden Vorstand nach Anhörung des Abteilungsleiters mit Abteilungsbeiträgen sowie auch Aufnahmegebühren versehen werden.
13. Abteilungsveranstaltungen müssen dem geschäftsführenden Vorstand gemeldet und von diesem genehmigt werden.
14. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Abteilungsleiter von ihrem Amt zu entbinden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
15. Ist eine Abteilungskasse vorhanden, muß auch ein Abteilungskassenwart bestellt werden.
16. Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisationen erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten.
17. Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den geschäftsführenden Vorstand vergeben.
18. Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden. Die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auf die Mitglieder der Abteilung.
19. Die §§ 6, 10 bis 12 gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlung.

24 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung beantragt wird. Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende als Liquidatoren zur Abwicklung der Geschäfte bestellt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Murg/Baden übergeben, die es während der folgenden fünf Jahre treuhänderisch für einen in Murg-Oberhof neu zu gründenden Sportverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.
4. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck entfällt.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

25 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Vorstehende Fassung wurde in der Gründungsversammlung am 02.11.2001 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

Werner Lück

Markus Dreier

Sautomaister Pia

Matt Renate

Maria Annette

Elisabeth

K. Markus

H. Ederer

Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der Urschrift wird beglaubigt.

Bad Säckingen, den 10. Jan 2002

Die Urundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts:



Ulmer